

7./X. 1918

Der Öconomist.

Die Lösung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit zwischen Oesterreich und Ungarn.

Wien, 8. November.

Die ungarische Regierung hat durch Erklärung vom 31. Oktober verfügt, daß die Gemeinsamkeit zwischen Oesterreich und Ungarn mit dem 1. November 1918 als aufgehoben zu betrachten sei. Diese einseitige Verfügung in Ungarn ist ein Bruch der bestehenden Gesetze und Verträge in einer Form, wie sie bisher zwischen den einzelnen Teilen der Monarchie noch nie vorgekommen ist. Zwischen Oesterreich und Ungarn besteht das Verhältnis des Ausgleiches und der Gemeinschaft vertragsmäßig bis Ende 1919. Durch das Gesetz vom 27. Dezember 1917 war bestimmt worden, daß der gesamte Komplex des Ausgleiches vom 8. Oktober 1907 bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Neuregelung dieser Angelegenheit in Kraft tritt, längstens bis 31. Dezember 1919 erstreckt wird. Wenn also nicht vorher der neue Ausgleich in Kraft tritt, gilt der bisherige Zustand bis 31. Dezember 1919 festgelegt. Jeder der beiden Staaten hat aber das Recht, die mit fremden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffsverkehrsverträge vom 31. Dezember 1918 an einjährig zu kündigen. Es ist also durch Gesetze, die in Oesterreich und Ungarn gleichzeitig am 27. Dezember 1917 verlaubar worden sind und auf beiderseitigen abgeschlossenen Verträgen beruhen, eine Verlängerung dieses Zustandes auf zwei Jahre bis Ende 1919 vorgenommen worden. Diese Gesetze beruhen, wie bemerkt, auf Verträgen, die zwischen den beiderseitigen Regierungen unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch die Legislativen geschlossen worden sind. Ungarn hat sich also über diese vertragsmäßige und rechtsverbindliche Verpflichtung einfach hinweggesetzt.

Die Verträge, die hier in Betracht kommen, regeln vorerst die gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn durch Aufrechterhaltung des zollfreien Güterverkehrs nebst den übrigen Bestimmungen des seinerzeitigen Zoll- und Handelsbündnisses. Die Zollfreiheit ist also bis Ende 1919 vertragsmäßig festgelegt.

Sodann ist der Münz- und Währungsvertrag und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank gleichfalls bis Ende Dezember 1919 verlängert worden. Es bleibt also bis zum Ende des nächsten Jahres die Gemeinsamkeit der Währung und der Notenbank aufrecht, die Zahlungsmittel haben in allen Teilen Oesterreichs und Ungarns gleiche Zahlkraft und Umlaufsfähigkeit, die Oesterreichisch-ungarische Bank ist die gemeinsame Kreditstelle, ihr Privilegium kann vor dem Ablaufe dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt werden und sein Ablauf mit diesem Zeitpunkte ist an die Bedingungen dieser gesetzlichen Vereinbarungen geknüpft.

Die Quote, das ist das Beitragsverhältnis der beiden Staaten zu den gemeinsamen Ausgaben, wurde nicht auf zwei Jahre, sondern gemäß der Bestimmung des Ausgleiches vom Jahre 1867 durch Verfügung des Kaisers auf ein Jahr in dem bisherigen Verhältnisse von 63'6 und 36'4 Prozent festgesetzt. Dieses Quotenverhältnis läuft also mit Ende Dezember heurigen Jahres ab; sollten im nächsten Jahre noch gemeinsame Angelegenheiten zu ordnen sein, so müßte die Quote vor dem Jahresende neu fixiert werden.

Endlich ist durch ein gleichfalls am 27. Dezember 1917 verlaubar Gesetz verfügt worden, daß die Kolleinnahmen in beiden Staaten vorweg für den Aufwand der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werden müssen.

Für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in eine gesetzliche Verfügung nicht getrossen worden. Es wurde zwar ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1918 in den Delegationen eingebracht, aber noch nicht erledigt. Wie bisher besteht in diesem Belange der Zustand außerhalb des Gesetzes. Die gesetzliche Grundlage ist also in der Richtung aufgebaut, daß die Quote bis Ende 1918, der Ausgleich und die Währung sowie das Bankprivilegium bis Ende 1919 festgelegt sind.

Die Voraussetzung für alle diese Verfügungen bildet die Reziprozität. Sie ist in dem allgemeinen Ausgleichsgesetze vom 27. Dezember 1917 ausdrücklich angenommen, da daselbst verfügt wird, daß das Gesetz nur unter der Voraussetzung in Kraft bleibt, daß der ihm zugrunde liegende Vertrag gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der ungarischen Krone wirksam wird. Die gleiche Klausel enthält das Gesetz über die Verwendung der Kolleinnahmen.

Diese rechtliche Grundlage ist nun durch die einseitige Verfügung Ungarns durchbrochen worden. Ungarn begab sich damit auf den Standpunkt vollständiger Trennung und der österreichische Staatsrat wird vor die Frage gestellt, welche Folgerungen für Deutschösterreich aus dieser einseitigen Verfügung abgeleitet werden sollen. Nach dem Grundsatze der Reziprozität hat Deutschösterreich für gemeinsame Angelegenheiten nur unter der Voraussetzung zu zahlen, daß die Zahlungen auch von Ungarn gleichzeitig erfolgen. Diese Zahlungen sind bisher von beiden Seiten regelmäßig geleistet worden. Auf Grund dieser Ueberweisungen wurden am 1. d. die Gehalte der Offiziere und gemeinsamen Beamten, die Entlohnung der Mannschaften, die Zahlungen für die Marine und andere Zahlungen dieser Art aus der gemeinsamen Kasse des Kriegsministeriums, beziehungsweise den anderen gemeinsamen Kassen geleistet. Die Abrechnung zwischen Oesterreich und Ungarn erfolgte hierüber monatlich und ist auch zu Ende Oktober vollzogen worden. In den nächsten Monaten werden noch beträchtliche Zahlungen für diese Zwecke zu leisten sein, bis die vollständige Liquidierung der gemeinsamen Angelegenheiten sowie die gänzliche De-

beiderseitigen Staatsverwaltungen sein, diese Auseinandersetzung durch Verhandlungen durchzuführen. Die Zölle sind bisher von jedem der beiden Staaten selbständig eingenommen und für die gemeinsamen Auslagen vorweg verwendet worden; auch Ungarn hat die Kolleinnahmen derart verrechnet, doch sind gegenwärtig die Zolleingänge speziell in Ungarn äußerst gering, da die Importe über die Auslandsgrenzen dieses Staates so gut wie aufgehört haben. Es wird jedoch auch eine Abmachung über die Verwendung der künftigen Kolleinnahmen getroffen werden müssen.

Bezüglich der Bankgemeinschaft vertritt die Oesterreichisch-ungarische Bank den Standpunkt, daß ihr Privilegium bis Ende 1919 läuft und vor diesem Zeitpunkte in keinem Falle aufgehoben werden könne. Aus rechtlichen und technischen Gründen müsse daher die gemeinsame Bank auch in Ungarn bis Ende 1919 bestehen bleiben.